

26.10.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**G - Fz - In - Kzu **Punkt** der 662. Sitzung des Bundesrates am 5. November 1993

Entschließung des Bundesrates zur Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Einbeziehung des Erhaltungsaufwandes in die pflegesatzfähigen Kosten

- Antrag der Freien Hansestadt Bremen -

A**Der federführende Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe nachstehender Änderungen zu fassen:

1. In Absatz 2 sind nach dem Wort "Krankenhausrecht" die Worte "auch in den bisher nach § 4 Nr. 2a AbgrV förderfähigen Fällen" einzufügen.

Begründung (nur für das Plenum):

Klarstellung, daß das Urteil nur die bisher in § 4 Nr. 2 a AbgrV genannten Kosten betrifft. Instandhaltungskosten sind bereits bisher pflegesatzfähig (§ 13 Abs. 1 Nr. 5 BPflV), ebenso die Kosten der Erhaltung oder Wiederherstellung von Anlagegütern, soweit nicht § 4 AbgrV ausdrücklich eine Zuordnung zu den Investitionskosten festlegt. Eine zusätzliche Anerkennung dieser bereits bisher pflegesatzfähigen Kosten als Mehrkosten in den Jahren 1993 bis 1995 wäre nicht zu rechtfertigen.

Ausgeliefert am 26. OKT. 1993

2. In Absatz 3 Satz 1 sind nach dem Wort "Krankenhäusern" die Worte "und für eine dauerhafte Sicherstellung der stationären Versorgung der Patientinnen und Patienten" einzufügen.

Begründung (nur für das Plenum):

Verdeutlichung, daß die Durchführung von Erhaltungsaufwendungen der Sicherstellung der Patientenversorgung dient.

3. In Absatz 3 Satz 2 ist das Wort "Gesundheitsministers" durch die Worte "Bundesministers der Gesundheit" zu ersetzen.

Begründung (nur für das Plenum):

Redaktionelle Klarstellung.

4. In Absatz 3 Satz 3 sind die Worte

"die vom Bundesverwaltungsgericht geforderte rechtliche"

durch die Worte

"die auf Grund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.01.1993 für den Verwaltungsvollzug notwendige gesetzliche"

zu ersetzen.

(noch Ziff. 4)

Begründung (nur für das Plenum):

Der Hinweis auf eine Forderung des BVerwG sollte gestrichen werden, da das Urteil des BVerwG vom 21.01.1993 keine Aufforderung an den Gesetzgeber enthält. Es sollte aber zum Ausdruck kommen, daß wegen der dadurch entstandenen Schwierigkeiten im Verwaltungsvollzug dringend eine gesetzgeberische Regelung erforderlich ist.

5. In Absatz 4 ist das Wort "Bundespfllegesatzordnung" durch das Wort "Bundespfllegesatzverordnung" zu ersetzen.

Begründung (nur für das Plenum):

Redaktionelle Klarstellung.

B

6. Der **Finanzausschuß**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und
der **Ausschuß für Kulturfragen**
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung unverändert zu fassen.